

FACHFORUM: GRUNDSÄTZE DER BEDARFSERMITTLUNG NACH DEM BUNDESTEILHABEGESETZ

DIENSTAG, 28.11.2017, BERLIN

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne die mündliche Erläuterung unvollständig.
Die Bestandteile der ICF wurden verwendet mit freundlicher Erlaubnis der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
Alle Rechte hieran liegen bei der WHO.



transfer – Unternehmen für soziale Innovation

Schlossplatz 5

54516 Wittlich



VORSTELLUNG

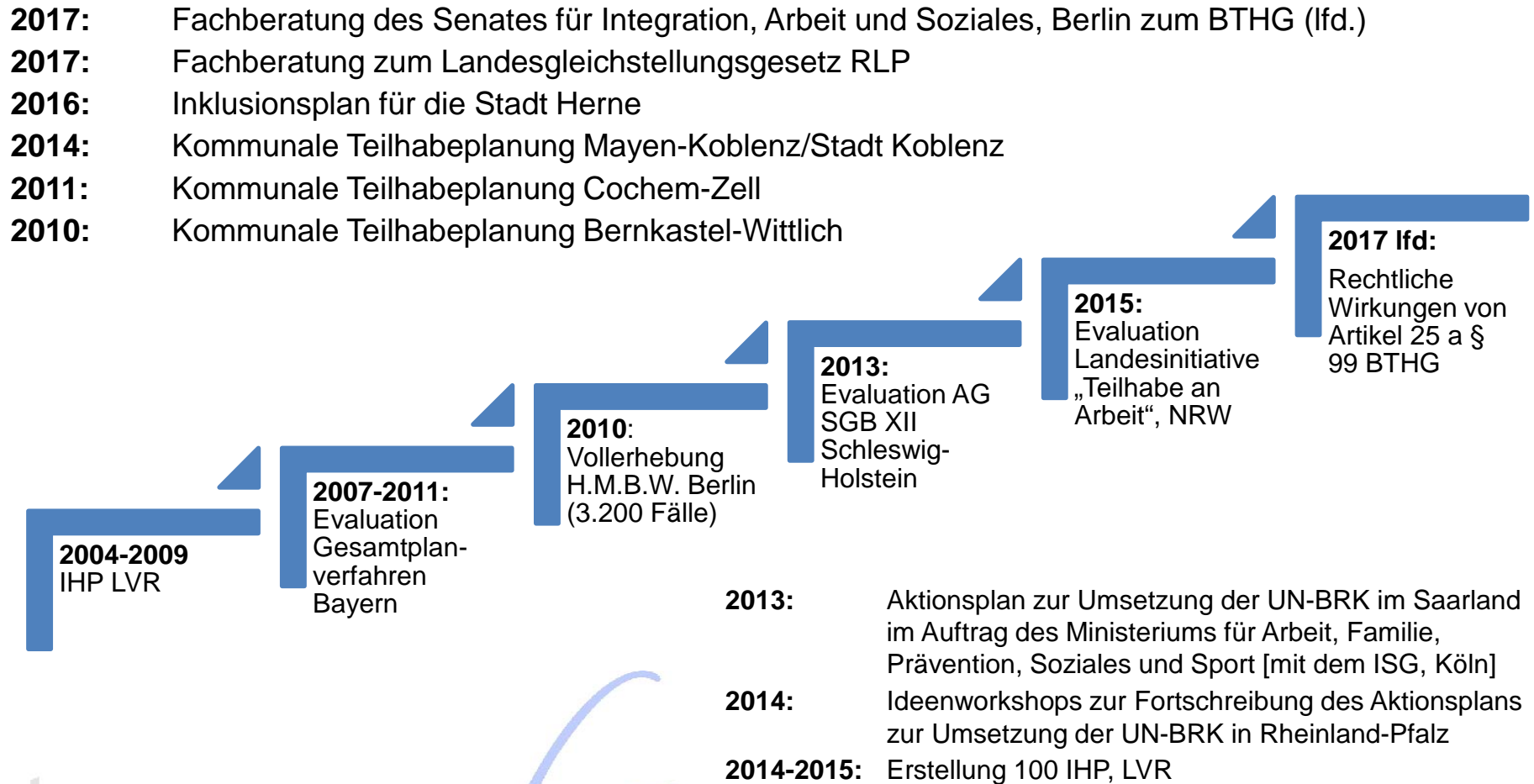
Thomas Schmitt-Schäfer, Dipl.-Pädagoge (univ), Verwaltungsbetriebswirt (VWA)
nach 15-jähriger Berufserfahrung in einer Klinik (medizinische Rehabilitation)

Gründung „transfer“ 1997
seit 2000 vollständig als Einzelunternehmer

Im Team
sind 6 Mitarbeitende



VORSTELLUNG: UNSERE ERFAHRUNGEN (AUSWAHL)



VORSTELLUNG

Dezember 2014 NDV

ABHANDLUNGEN

Thomas Schmitt-Schäfer und Eva Maria Keßler

Anwendung der ICF in der Individuellen Teilhabeplanung

NDV Januar 2017

AKTUELLES

Thomas Schmitt-Schäfer

Der neue Behinderungsbegriff des Bundesteilhabegesetzes (Regierungsentwurf)*

Juni 2015 NDV

ABHANDLUNGEN

Thomas Schmitt-Schäfer und Eva Maria Keßler

Anwendung der ICF in der Individuellen Teilhabeplanung

Teil II: Folgeartikel zu der Abhandlung im NDV 12/2014

INHALT DER PRÄSENTATION

1. Gesetzliche Anforderungen
2. Grundlagen der ICF
3. Leitfragen der Bedarfsermittlung

Kapitel 2: Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen

Kapitel 3: Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfes

Kapitel 4: Koordinierung der Leistungen

§ 7, Abs. 2, SGB IX, Teil 1, gültig ab 01.01.2018:“

Abweichend von Absatz 1 gehen die Vorschriften der Kapitel 2 bis 4 den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen vor. Von den Vorschriften in Kapitel 4 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

Kapitel 3: Erkennung und Instrumente des Rehabilitationsbedarfs

Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung (§ 12 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig ab 01.01.2018)

(1) Die Rehabilitationsträger **stellen** durch geeignete Maßnahmen **sicher**, dass ein **Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt** und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird.

*Die Bedarfserkennung ist die Voraussetzung für den Beginn eines Rehabilitationsverfahrens, ... Die Rehabilitationsträger müssen im Falle der Erkennung des Rehabilitationsbedarfs auf eine Antragstellung hinwirken. Die Erkennung und die Hinwirkung **betreffen den Bedarf in seiner Gesamtheit und nicht nur begrenzt auf die jeweiligen Leistungsgesetze** (BT Drs. 18/9522, Seite 231).*

Kapitel 3: Erkennung und Instrumente des Rehabilitationsbedarfs

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 13 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig ab 01.01.2018)

(1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger **systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente)** nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.

Arbeitsprozesse im Sinne von Satz 1 können z. B. sein Erhebungen, Analysen, Dokumentation, Planung und Ergebniskontrolle. Arbeitsmittel sind Hilfsmittel, die die Arbeitsprozesse unterstützen, wie z. B. funktionelle Prüfungen (Sehtest, Intelligenztest, Hörtest), Fragebögen und IT-Anwendungen. (BTDRs. 18/9522, Seite 233).

Kapitel 3: Erkennung und Instrumente des Rehabilitationsbedarfs

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 13 Abs. 2, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig ab 01.01.2018)

Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine **individuelle** und **funktionsbezogene Bedarfsermittlung** und **sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit** der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen, ...

Kapitel 3: Erkennung und Instrumente des Rehabilitationsbedarfs

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 13 Abs. 2, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig ab 01.01.2018)

...

1. ob eine **Behinderung** vorliegt oder einzutreten droht,
2. welche **Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe** der Leistungsberechtigten hat,
3. welche **Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen** und
4. welche **Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele** voraussichtlich erfolgreich sind.

Rehabilitationsbedarf besteht, wenn ...

1. körperliche Funktionen von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen,
2. Handlungen und Aufgaben (Aktivitäten) nicht so durchgeführt bzw. erledigt werden können, wie dies ohne Gesundheitsproblem der Fall wäre,
3. Förderfaktoren fehlen bzw. Barrieren an einer gesellschaftlichen Teilhabe hindern und
4. Teilhabeziele mit Leistungen (personellen und/oder sächlichen Hilfen) voraussichtlich erreicht werden können.

Begriffsklärungen

1. Ein **Teilhabeplan** stellt die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen unterschiedlicher Leistungsgruppen oder Rehabilitationsträger hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen fest und schriftlich so zusammen, dass sie nahtlos ineinandergreifen (§ 19 SGB IX).
2. Ein **Gesamtplan** ist ggfls. Gegenstand der Teilhabeplanung und wird zur Durchführung von Leistungen der Eingliederungshilfe aufgestellt.
3. Teilhabeplan und Gesamtplanung liegen in der Verantwortung der Leistungsträger.
4. **Förder- oder Hilfeplanung** fällt in den Verantwortungsbereich der Leistungserbringer und dient einer qualitativ hochwertigen Leistungserbringung.

Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens

(§ 141 SGB XII (2018-2019))

(§ 117 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

3. Beachtung der Kriterien

- a) transparent, b) trägerübergreifend, c) interdisziplinär,
- d) konsensorientiert, e) individuell,
- f) lebensweltbezogen, g) sozialraumorientiert und
- h) zielorientiert

Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens

(§ 141 SGB XII (2018-2019)

(§ 117 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,
5. Durchführung einer Gesamtpankonferenz,
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang
7. und Dauer in einer Gesamtpankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

Instrumente der Bedarfsermittlung

(§ 142 SGB XII (2018-2019))

(§ 118 Abs. 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen.

Die Ermittlung des Individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der INTERNATIONALEN KLASSIFIKATION DER FUNKTIONSFÄHIGKEIT, BEHINDERUNG UND GESUNDHEIT orientiert.

Instrumente der Bedarfsermittlung

(§ 142 SGB XII (2018-2019))

(§ 118 Abs. 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

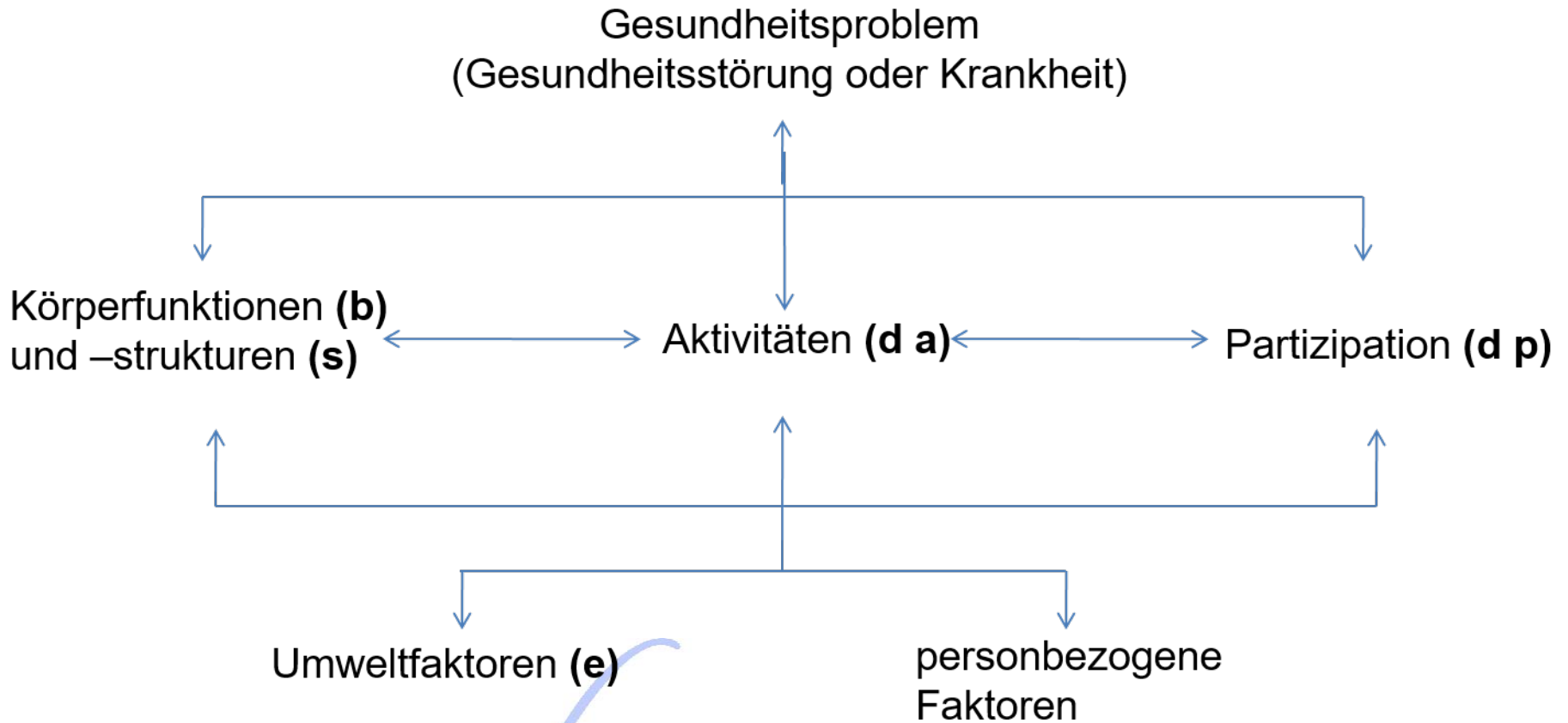
Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

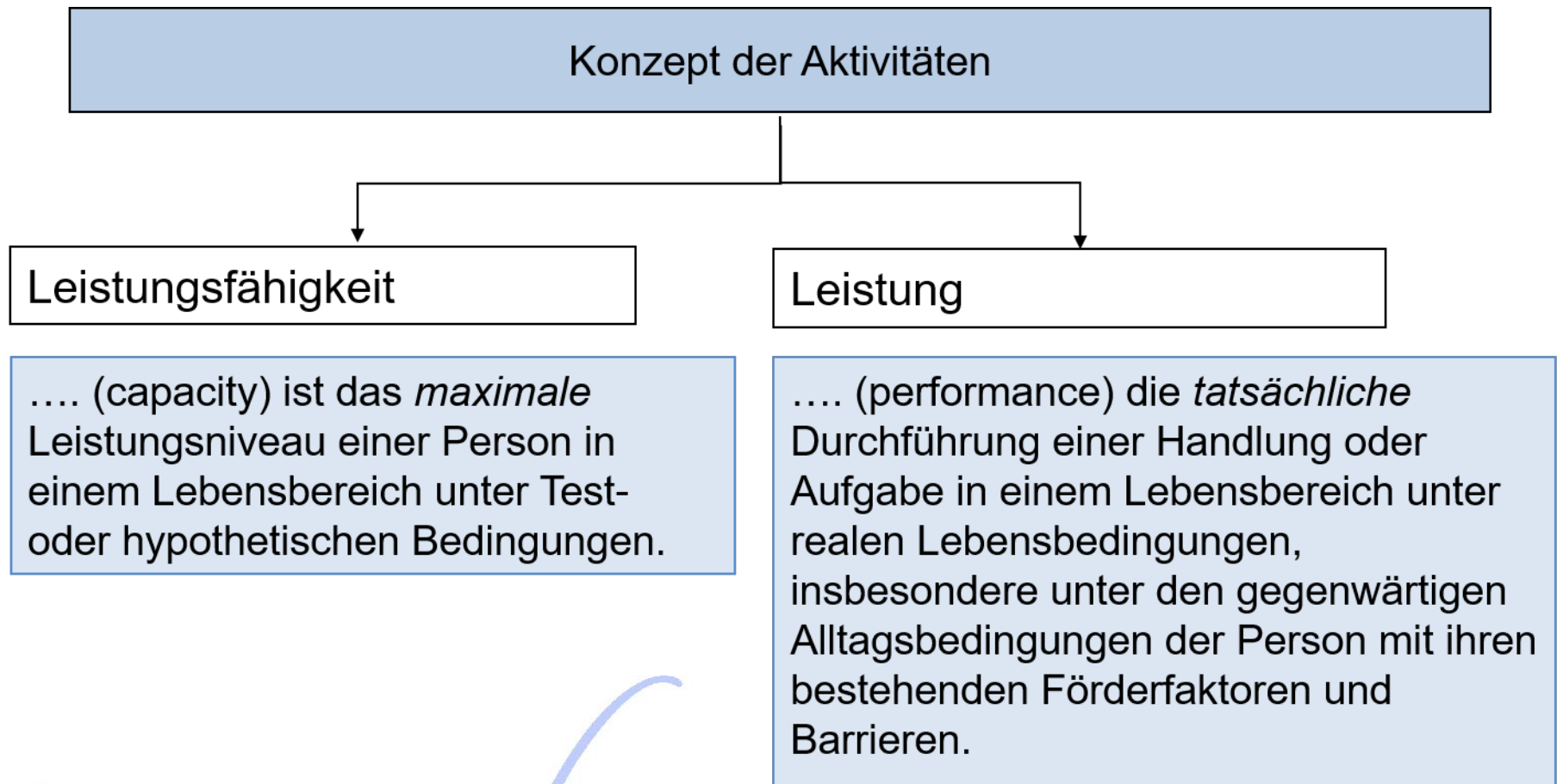
Eine Person ist funktional gesund (= nicht behindert), wenn - vor ihrem gesamten Lebenshintergrund -

- ... ihre **körperlichen Funktionen** (einschließlich des geistigen und seelischen Bereiches) und ihre **Körperstrukturen allgemein anerkannten** (statistischen) **Normen** entsprechen.
- ... sie all **das tut** oder **tun kann**, was von einem Menschen ohne Gesundheitsproblem erwartet wird und
- ... sie zu allen **Lebensbereichen, die ihr wichtig sind**, Zugang hat und sich dort so entfalten kann, wie es von einem Menschen ohne Beeinträchtigung der Körperfunktionen oder -strukturen erwartet wird.

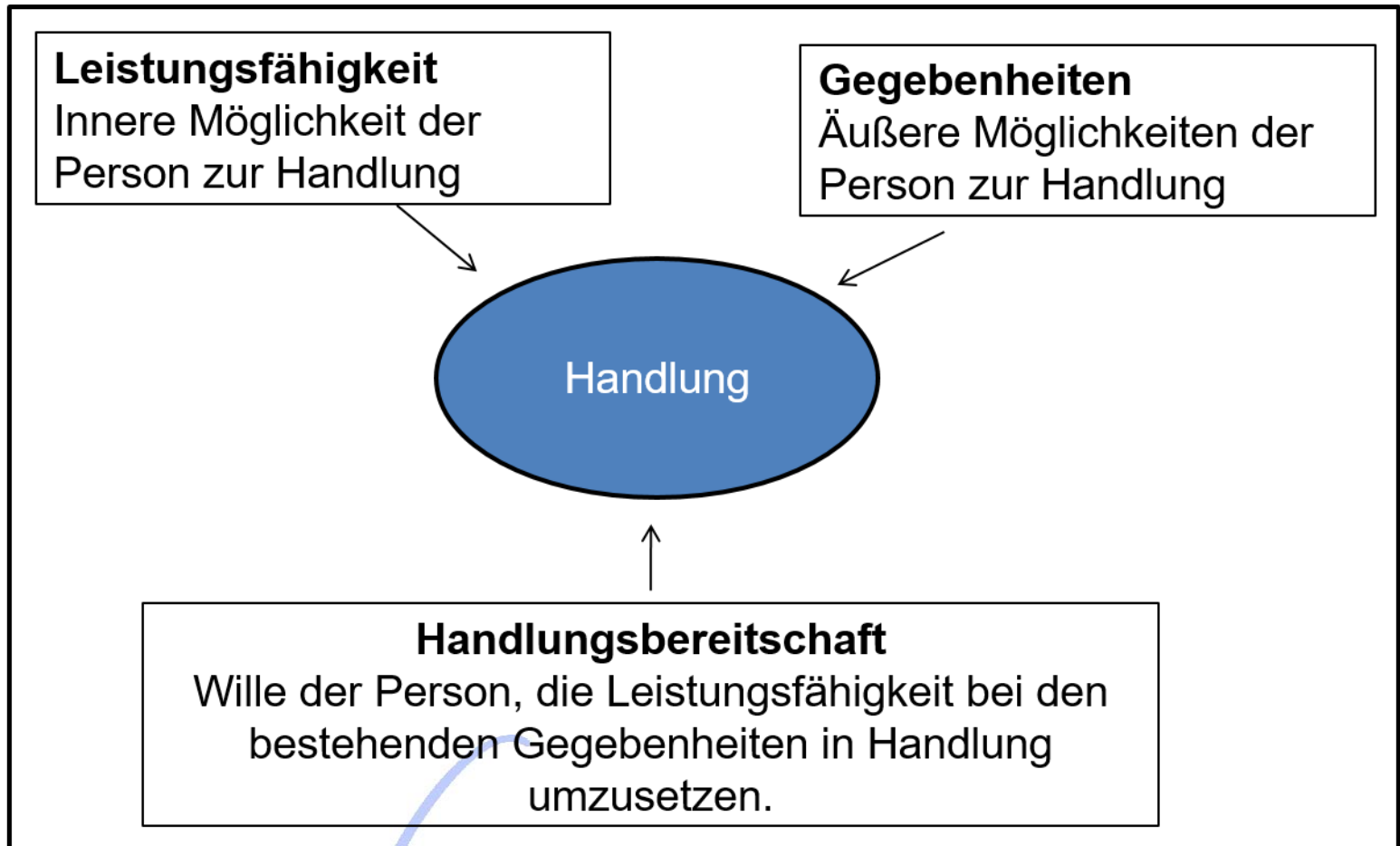
EXKURS: DAS BIO-PSYCHO-SOZIALE MODELL DER ICF



EXKURS: KONZEPT DER AKTIVITÄTEN UND TEILHABE NACH DER ICF



EXKURS: KONZEPT DER AKTIVITÄTEN UND TEILHABE NACH DER ICF



(Quelle: nach Schuntermann, 2007)

BEHINDERUNG ...

... ist gekennzeichnet als das Ergebnis oder die Folge einer komplexen Beziehung zwischen dem Gesundheitsproblem eines Menschen und seinen personenbezogenen Faktoren einerseits und den externen Faktoren, welche die Umstände repräsentieren, unter denen Individuen leben, andererseits. ... Eine Umwelt mit **Barrieren** oder **ohne Förderfaktoren** wird die Leistung eines Menschen einschränken; andere Umweltbedingungen, die fördernd wirken, können die Leistung verbessern. (ICF 10/05, Seite 22)

TEILHABE ...

... besteht, wenn **in den der jeweiligen Person wichtigen Lebensbereichen** die in diesem Lebensbereich gegebene Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit beseitigt bzw. durch "Variation der Umweltfaktoren" (Schuntermann) kompensiert wird und **dadurch** Leistung möglich wird.

„**Wirkung**“ bezeichnet die kompensatorische Funktion (variiertes) Umweltfaktoren.

INSTRUMENT DER BEDARFSERMITTLUNG

Basisbogen

- mit Angaben zu Person und Lebenslage, bestehenden Rechtsansprüchen

Wünsche und Ziele der Ib Person

Analyseteil („nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe“);

- Beschreibung von Leistungsfähigkeit und Kontextfaktoren nach Lebensbereichen; Bestimmung der Teilhabebereiche
- Zielen der Leistungen
- Leistungen

Frage (1):

In welchem Lebensbereich ist die lb Person nicht fähig, die beschriebenen Aufgaben oder Handlungen durchzuführen, ohne dass ihr jemand dabei hilft und auch technische Mittel nicht zur Verfügung stehen?

BEISPIEL: BEDARFSERMITTLUNG AM KONKRETEN FALL

Kapitel der Aktivitäten	Beeinträchtigung liegt vor	Grad der Beeinträchtigung	Erläuterung
Kapitel 1: Lernen und Wissensanwendung	x	.x	Beeinträchtigungen liegen vor; Schweregrad nicht einschätzbar, Beschäftigung in der Fördergruppe deutet auf Erheblichkeit hin.
Kapitel 2: Allgemeine Aufgaben und Anforderungen	x	.3	Beeinträchtigung liegt vor, Schweregrad scheint u.a. durch ausgeprägten Eigensinn erheblich.
Kapitel 3: Kommunikation	x	.3	Beeinträchtigung liegt in der Kommunikation als Empfänger und Sender vor. Konversation nicht möglich. Einschränkung ist konstant und erheblich.
Kapitel 4: Mobilität	x	.3	Selbstständige Nutzung von Transportfahrzeugen und Bewegung in fremder Umgebung sind Herrn K. nicht möglich.
Kapitel 5: Selbstversorgung	x	.3	Beeinträchtigungen liegen vor; Schweregrad nicht einschätzbar, auf eigene Gesundheit achten konstant und erheblich eingeschränkt.
Kapitel 6: Häusliches Leben	x	.3	Vgl. Kap. 1, - Kap. 4
Kapitel 7: Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen	x	.3	Vgl. Kap. 1, Kap. 2, Kap. 3
Kapitel 8: Bedeutende Lebensbereiche	x	.3	Vgl. Kap. 1, Kap. 2, Kap. 3, Kap. 4, Kap. 5
Kapitel 9: Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben	x	.3	Vgl. Kap. 1, Kap. 2, Kap. 3, Kap. 4, Kap. 5

Frage (2):

Welche Faktoren in der Umwelt wirken fördernd oder hemmend oder beides auf den Fall ein?

BEISPIEL: BEDARFSERMITTLUNG AM KONKRETEN FALL

Kapitel der Umweltfaktoren	Förderfaktor	trifft nicht zu	Erläuterung
Kapitel 1: Produkte und Technologien	x		Medikamente und Hilfsmittel vorhanden.
Kapitel 2: Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt		x	
Kapitel 3: Unterstützung und Beziehungen	x		Größter Förderfaktor ist die Mutter. Sie begleitet Herrn K. Montags zur Logopädie, nimmt mit ihm Dienstags ein Angebot ... wahr, bringt ihn Mittwochs zu einem Angebot (dort bleibt er allein in der Gruppe), am Wochenende Einkauf, Familienbesuche, Besuche von Veranstaltungen (Musik und Tanz). Guter Kontakt zu Schwester, der von Mutter ermöglicht wird.
Kapitel 4: Einstellungen			Liebevolle, zugewandte Haltung der Familie
Kapitel 5: Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze	x		Fördergruppe in der WfbM; Dienst: Begleitung zu Sportangebot (3 Stunden) und zu Angebot sowie Einzelförderung, alternierend jeweils Freitags (jeweils 4 Stunden).

5.2 Barrieren (einschl. fehlender Förderfaktoren) (ICF)

Kapitel der Umweltfaktoren	Barriere	trifft nicht zu	Erläuterung
Kapitel 1: Produkte und Technologien		x	
Kapitel 2: Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt		x	
Kapitel 3: Unterstützung und Beziehungen		x	
Kapitel 3: Unterstützung und Beziehungen		x	
Kapitel 4: Einstellungen	x		Leistungsanbieter an Einzelförderung orientiert; allgemeine, „normale“ Lebensbedürfnisse sind nicht im Blick
Kapitel 5: Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze	x		Dienst des Leistungsanbieters fokussiert auf Einzelangebote, kein Gruppenangebot. Keine Begleitung zu inklusiven Angeboten / Veranstaltungen

Frage (3):

In welchen Lebensbereichen nach ICF möchte die lb Person mitmachen, dabei sein und sich einbringen?

BEEINTRÄCHTIGUNG DER TEILHABE IN DEN LEBENSBEREICHEN (ICF)

Frau F.. fährt gerne mit dem Auto mit, kauft gerne ein, ist gerne im Außenbereich unterwegs. Andere Menschen scheinen ihm wichtig zu sein. Somit besteht eine Beeinträchtigung gesellschaftlicher Teilhabe in den Kapiteln 3: Kommunikation, Kapitel 4: Mobilität, Kapitel 7: Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, Kapitel 8: Bedeutende Lebensbereiche und Kapitel 9: Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Die Hilfestellung des Vaters, die Aufnahmebereitschaft der Bruders, das Förderangebot der WfbM sowie die Unterstützung des Leistungsanbieters insbesondere im Bereich der Mobilität (Sportgruppe) kompensieren diese Beeinträchtigungen weitestgehend.

Beeinträchtigungen im Bereich des wirtschaftlichen Lebens sind durch die rechtliche Betreuung kompensiert. Fehlende soziale Kontakte zu Gleichaltrigen außerhalb der WfbM verhindern das Erlernen neuer Perspektiven und neue Erfahrungen. In Frage steht, wie und wo Frau F. zukünftig leben und wohnen möchte. Es war eine Wohngruppe der Behindertenhilfe ins Gespräch gebracht worden. Die Möglichkeit, mit anderen zusammen gemeinsam mit ihrer Tochter zu leben (Inklusive Wohngemeinschaft), war Frau F. bislang nicht bekannt.

Frage (4)

In welchen Lebensbereichen, die der lb Person wichtig sind, wirken Förderfaktoren so, dass eine Leistung zu Stande kommt und damit Teilhabe möglich wird?

Frage (5)

In welchen Lebensbereichen, die der lb Person wichtig sind, fehlen Förderfaktoren mit der Folge, dass eine Leistung nicht zu Stande kommen kann (und damit Teilhabe nicht möglich wird)?

Frage (6)

In welchen Lebensbereichen, die der lb Person wichtig sind, wirken Barrieren so, dass eine Leistung nicht zu Stande kommt und damit Teilhabe verhindert wird?

Frage (7)

Was tut die lb Person mit personeller und/oder technischer Hilfe in den Lebensbereichen, die ihr wichtig sind? (Zielformulierung. Ziele sind angestrebte Zustände)

Frage (8)

Welche Förderfaktoren müssen in der Lebenssituation hinzugefügt oder erhalten werden, damit die lb Person tun kann, was ihr wichtig ist?

Frage (9)

Welche Barrieren müssen in der Lebenssituation beseitigt werden, damit die lb Person tun kann, was ihr wichtig ist?

Frage (10)

Welche Leistungsarten (medizinische Rehabilitation, ...) und welche Leistungen der sozialen Teilhabe (Assistenz, ...) sind erforderlich, um die Ziele Nr. 7 – 9 zu erreichen?

BEISPIEL: BEDARFSERMITTLUNG AM KONKRETEN FALL

Ziele von Leistungen

1. Frau F. hat Kontakt zu anderen Personen außerhalb der Familie; hierzu sucht er weiterhin Orte sozialer Zusammenkünfte auf (Disco, Feste. ...)
2. Frau F. geht weiter ihrer Beschäftigung in der WfbM nach.
3. Frau F. geht einmal die Woche zur Sportgruppe. Sie trainiert ihre sozialen und motorischen Fähigkeiten.
4. Frau F. und ihre Mutter haben bis Ende Juni 2018 unterschiedliche Wohnformen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen in xxxx kennengelernt.

Diesen Zielen haben alle Beteiligten im Hilfeplangespräch am XX.XX.XXXX ausdrücklich zugestimmt.

Erforderliche Leistungen

WfbM

2 Stunden Assistenz (direkte Leistung) / Woche

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



t r a n s f e r